

Ehrverletzung

Eine Zeitschrift berichtet über grausame Tierquälerei in deutschen Zoohandlungen. Hundewelpen werden mit Rohrstangen geschlagen, Katzen in dunkle Minikäfige gesperrt. Der Text wird ergänzt durch zahlreiche Fotos von gequälten Tieren und durch ein Interview eines Zoohändlers, der sich zur Tierquälerei bekennt. Ein Fachmagazin des Zoohandels beschwert sich beim Deutschen Presserat. Diese Veröffentlichung, »getürkt« und gefälscht, diskriminiere einen ganzen Berufsstand. (1993)

Der Presserat sieht Ziffer 9 des Pressekodex verletzt und spricht der Zeitschrift eine Missbilligung aus. Der Bericht vermittelt den Eindruck, ein Großteil der deutschen Zoohandlungen betreibe brutale Tierquälerei. Durch die stark verallgemeinernde Tendenz des Berichts werden die Inhaber deutscher Zoohandlungen in ihrer Gesamtheit als grausame Tierschänder dargestellt. Bei den Behauptungen handelt es sich um Beschuldigungen, die die Ehre der Betroffenen verletzen. (B 16/94)

Aktenzeichen: B 16/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung